

Auswahlkriterien für die Förderung von Feuerwehrhäusern und Feuerwehrfahrzeugen

Pro Antragsteller wird maximal ein Vorhaben aus dem Feuerwehrbereich (Feuerwehrgebäude und Feuerwehrfahrzeug) gefördert. Eine Kombination von Mitteln aus dem Große-Feuerwehrgerätehäuser-Programm (GFP) mit SBZ aus dem Auswahlverfahren 2027 ist grundsätzlich ausgeschlossen. Antragsvoraussetzung für Feuerwehrfahrzeuge und Feuerwehrgebäude sind befürwortende Stellungnahmen des LPBK und des zuständigen Landkreises, Bereich Brand- und Katastrophenschutz beizufügen.

1. Förderschwerpunkt Feuerwehrfahrzeuge

1.1. Allgemeine Hinweise

Es erfolgt eine pauschalisierte Förderung auf Basis der ermittelten Standardkosten pro Fahrzeug entsprechend der aktuellen Preisliste des LPBK M-V. Darüberhinausgehende Kosten sind nicht zuwendungsfähig. Die Preisliste kann beim LPBK M-V angefordert werden. Mit Stand Juni 2026 ergeben sich die folgenden Standardkosten:

Fahrzeugtyp	Standardkosten
TSF-W	248.401,79 EUR (Beauftragung bis 23.03.2026) 251.599,61 EUR (Beauftragung ab 24.03.2026)
MLF	420.000,00 EUR
LF 10	483.828,50 EUR (Beauftragung bis 19.11.2025) 485.262,88 EUR (Beauftragung ab 20.11.2025)
HLF 10	537.000,00 EUR (Beauftragung bis 23.11.2025) 542.000,00 EUR (Beauftragung ab 24.11.2025)
LF 20	680.000,00 EUR (Korrektur nach Ausschreibungsergebnis 2026)
LF 20 KatS	602.094,78 EUR
HLF 20	720.000,00 EUR (Korrektur nach Ausschreibungsergebnis 2026)
TLF 3000	505.000,00 EUR (Korrektur nach Ausschreibungsergebnis 2026)
TLF 4000	467.390,35 EUR
TLF-W	577.183,67 EUR
DLAK 23/12	900.000,00 EUR (Korrektur nach Ausschreibungsergebnis 2026)
RW	656.588,45 EUR
GW-L1	230.000,00 EUR (Korrektur nach Ausschreibungsergebnis 2026)
GW-L2	448.511,00 EUR (Beauftragung bis 31.03.2026) 454.857,03 EUR (Beauftragung ab 01.04.2026)
ELW1	200.000,00 EUR
MTF	73.947,66 EUR
MTF KatS	99.365,00 EUR

1.2. Auswahlkriterien

- Teilnahme an der Zentralbeschaffung oder begründete Nichtteilnahme¹ (ja = 4 Punkt, nein = 0 Punkte),
- Zustand des zu ersetzenden Fahrzeuges (Totalschaden / bislang nicht vorhanden = 4 Punkte, älter als 30 Jahre = 3 Punkte, älter als 20 Jahre = 2 Punkte; bis 20 Jahre = 0 Punkte),
- aktive Jugendfeuerwehr (ja = 2 Punkte, nein = 0 Punkte),
- Feuerwehr mit besonderen Aufgaben, wobei der Feuerwehrstandort des zu fördernden Feuerwehrfahrzeuges in die Erfüllung der besonderen Aufgaben eingebunden sein muss (ja = 2 Punkte, nein = 0 Punkte),
- Gültige Feuerwehrgebührensatzung (nicht älter als 5 Jahre = 2 Punkte; vorhanden = 1 Punkt; nicht vorhanden = 0 Punkte),
- keine SBZ im Feuerwehrbereich (Feuerwehrgebäude und Feuerwehrfahrzeug) in den Auswahlverfahren 2024 bis 2026 (ja = 2 Punkte, nein = 0 Punkte),
- Stand RUBIKON 2026 (rot oder orange = 2 Punkte, gelb oder grün = 0 Punkte) und
- Stand RUBIKON orange und/oder rot in den Jahren 2023 bis 2025 = 2 Punkte.

Die für eine positive Förderentscheidung erforderliche Punktzahl wird auf Grundlage der eingehenden Anträge und den zur Verfügung stehenden Mitteln ermittelt.

2. Förderschwerpunkt Feuerwehrhäuser

2.1. Allgemeine Hinweise

Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten werden maximal 4 Stellplätze berücksichtigt. Für Neubauten werden die zuwendungsfähigen Kosten anhand von Stellplatzpauschalen ermittelt:

- 1 Stellplatz: 500.000 EUR (1 x 500.000 EUR),
- 2 Stellplätze: 1.000.000 EUR (2 x 500.000 EUR),
- 3 Stellplätze: 1.350.000 EUR (3 x 450.000 EUR),
- ab 4 Stellplätzen: 1.600.000 EUR (4 x 400.000 EUR).

Für Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen ergeben sich die zuwendungsfähigen Kosten aus der Kostenschätzung bzw. Kostenberechnung. Sie sind begrenzt auf die Höhe der zuwendungsfähigen Kosten eines entsprechenden Neubaus. Bei einem offensichtlichen erheblichen Missverhältnis zwischen Kosten und Maßnahme können die zuwendungsfähigen Kosten auf das wirtschaftliche Maß reduziert werden.

¹ Die Berücksichtigung der Gründe für eine Nichtteilnahme wird nach Beteiligung des LPBK M-V durch das für Kommunales zuständige Ministerium entschieden.

Anlage 2

In Anlage 3 sind die Bewertungsfragen des LPBK M-V zum Bauzustand des betreffenden bestehenden Feuerwehrgebäudes zu beantworten. Das ausgefüllte Formular ist im Excel-Format dem Antrag beizufügen.

Drittfördermittel und sonstige Einnahmen werden bei der Förderung von Feuerwehrgebäuden als Eigenmittel behandelt und mindern damit nicht die zuwendungsfähigen Kosten.

2.2. Auswahlkriterien

- Zustand des Altgebäudes (nachgewiesener Totalschaden = 4 Punkte, sehr mangelhaft = 3 Punkte, mangelhaft = 2 Punkte, befriedigend = 1 Punkt, gut = 0 Punkte),
- Wegfall von Feuerwehrstandorten auf Grund von Zusammenlegungen (3 Punkte je weggefallenem Feuerwehrstandort),
- aktive Jugendfeuerwehr vorhanden (ja = 2 Punkte, nein = 0 Punkte),
- Feuerwehr mit besonderen Aufgaben, wobei der Feuerwehrstandort in die Erfüllung der besonderen Aufgaben eingebunden sein muss (ja = 2 Punkte, nein = 0 Punkte),
- Gültige Feuerwehrgebührensatzung (nicht älter als 5 Jahre = 2 Punkte; vorhanden = 1 Punkt; nicht vorhanden = 0 Punkte),
- keine SBZ im Feuerwehrbereich (Feuerwehrgebäude und Feuerwehrfahrzeug) in den Auswahlverfahren 2024 bis 2026 (ja = 2 Punkte, nein = 0 Punkte),
- Stand RUBIKON 2026 (rot oder orange = 2 Punkte, gelb oder grün = 0 Punkte) und
- Stand RUBIKON orange und/oder rot in den Jahren 2023 bis 2025 = 2 Punkte.

Die für eine positive Förderentscheidung erforderliche Punktzahl wird auf Grundlage der eingehenden Anträge und den zur Verfügung stehenden Mitteln ermittelt.